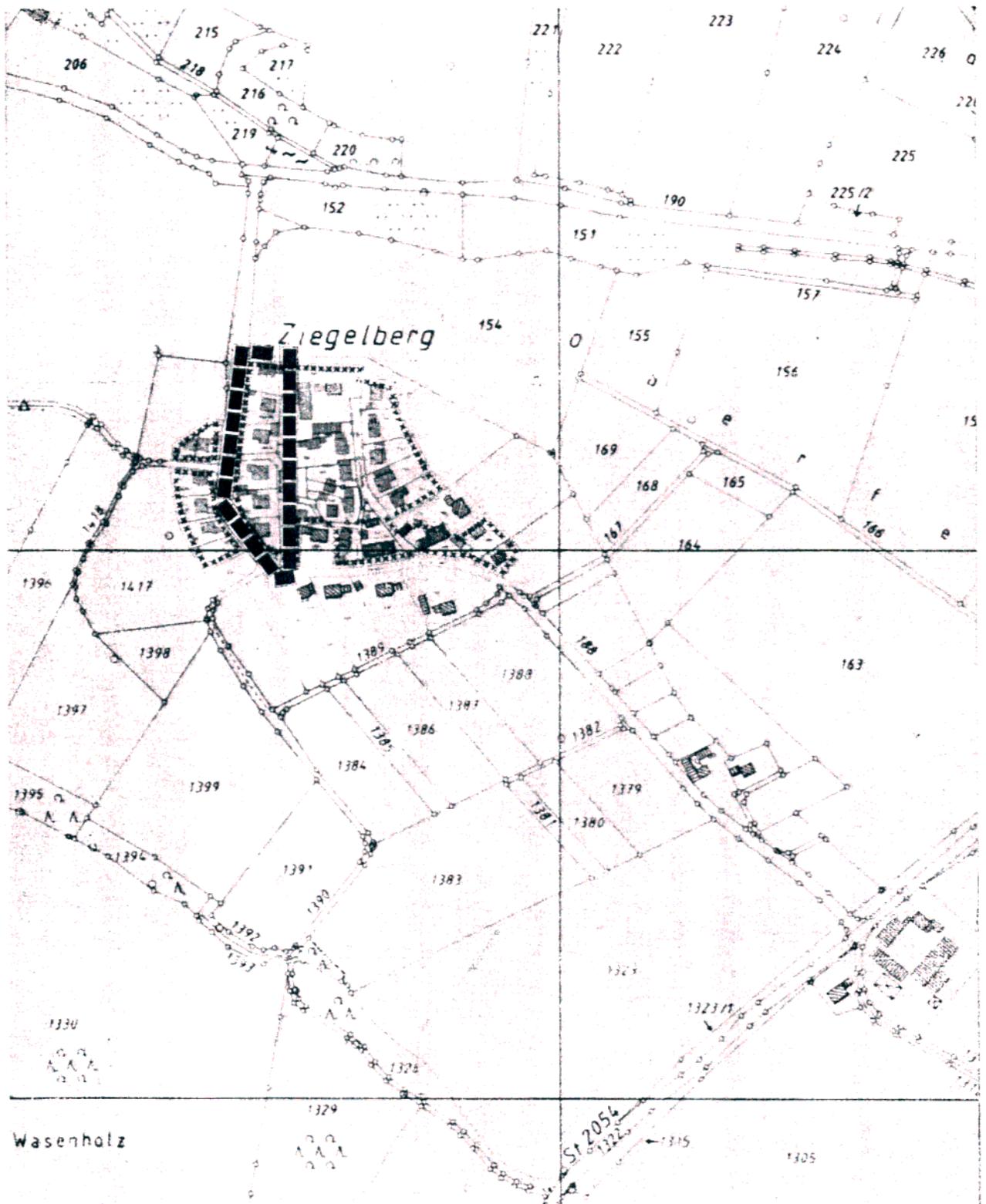


GEMEINDE PETERSHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN ZIEGELBERG III

BERGSTRASSE



Die Gemeinde Petershausen erläßt aufgrund §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 04.08.1997 (GVBl. S. 434), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl.I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466), und der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

Inhalt:

- A. Planzeichnung M. 1:1000
- B. Festsetzungen
- C. Hinweise
- D. Begründung
- E. Verfahrenshinweise

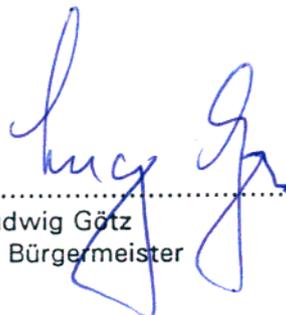
Planungsstand: 26.11.1998

Planverfasser:

EMIL KATH
 DIPL.-ING. ARCHITEKT BAB
 REGIERUNGSBAUMEISTER
 BRUCKER STR: 77 85221 DACHAU
 TEL. 08131 / 72013 FAX 08131 / 78847



Gemeinde Petershausen




Ludwig Götz
 1. Bürgermeister

B. FESTSETZUNGEN

- B.1 ■■■■■■ Geltungsbereichsgrenze
- B.2 Grundfläche max. 250 qm
- B.3 Gebäudelänge max. 22 m
- B.4 Bauweise Erdgeschoss und Dachgeschoß
- B.5 Erker und Wintergärten sind in der festgesetzten Grundfläche und Gebäudelänge enthalten.

C. HINWEISE

- C.1 Gemäß § 30 Abs. 3 BauGB richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben über die in diesem einfachen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinaus nach § 34 BauGB.

D. BEGRÜNDUNG

Bei diesem Baugebiet handelt es sich um bebaute Parzellen im Ortsteilbereich von Ziegelberg.

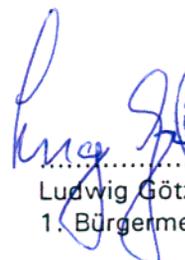
Ermöglicht werden soll eine maßvolle Erweiterung der Wohngebäude, um den berechtigten Wünschen der Grundstückseigentümer nach familiengerechtem Wohnraum für sich und ihre Kinder Rechnung zu tragen.

Geltungsbereichsfläche ca. 5.600 qm.

E. VERFAHRENSHINWEISE

- E.1 Der Aufstellungsbeschluß wurde am 23.07.1998 gefaßt.
- E.2 In der Zeit vom 19.01.99 bis 19.02.99 wurde die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.
- E.3 Der Satzungsbeschluß wurde am 25.03.99 gefaßt.
- E.4 Der Satzungsbeschluß wurde mit öffentlicher Bekanntmachung am 9.4.99 bekanntgemacht.
Seit diesem Zeitraum ist der Bebauungsplan rechtskräftig.

Gemeinde Petershausen, den 9. April 1999


Ludwig Götz
1. Bürgermeister

